

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuz Altkerer Linie.
№ 8.

(Ausgegeben am 23. Juli 1904.)

21. Hebammenordnung

für das Fürstentum Neuz Altkerer Linie
vom 16. Juli 1904.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürst-Regenten wird hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Hebammen und der Ausübung des Hebammenberufs unter Aufhebung der Regierungs-Verordnungen vom 17. Dezember 1886 (S. 163 flg.) und vom 13. September 1902 (S. 77 flg.) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ausübung geburtschilflicher Tätigkeit durch Frauen steht innerhalb des Fürstentums Neuz Altkerer Linie nur geprüften Hebammen zu.

§ 2.

Eine Frauensperson, welche die Hebammenkunst erlernen will, soll

- a. nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt sein und einen unbescholteneu Veruund haben,
- b. von gesundem, nicht schwächlichem Körperbau, mit ungeschwächten Sinnen und mit gesunden, gehörig gebildeten, nicht zu starken Händen ausgestattet sein; ingleichen soll sie mit einem guten natürlichen Verstande begabt sein, geläufig lesen und ein Diktat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung schreiben können, sowie im Rechnen die im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnisse besitzen und mit den gesetzlichen Mosen und Gewichten genau vertraut sein.